

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz (SHV)
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 16 Abs. 4 wird der Begriff «unmündig» durch den Begriff «minderjährig» ersetzt.

§ 29. ¹ Besteht gegenüber dem Hilfesuchenden oder seinen Familienangehörigen eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, setzt sich die Fürsorgebehörde mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde in Verbindung.

Zusammenarbeit mit
andern Stellen

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABl2012-11-16](#)).